

Budo – Club Bad Arolsen
1975 e.V.
- Judo, Ju-Jitsu und Brazilian Jiu-Jitsu –

Budo-Club Bad Arolsen 1975 e.V. Postfach 1574 34454 Bad Arolsen

An alle

Vereinsmitglieder

Budo-Club Bad Arolsen 1975 e.V.

Postanschrift:
Postfach 1574
34454 Bad Arolsen

Dojo:
Prof.-Bier-Straße 27
34454 Bad Arolsen-Helsen
<http://www.budo-club-arolsen.de>
E-Mail: info@bc-arolsen.de

1. Vorsitzender:
Jens Knippschild
Postfach 1574
34454 Bad Arolsen
Tel.: 0172-9507757
jknippschild@bc-arolsen.de

16.02.2019

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zeit: Freitag, den 29. März 2019, um 17:30 Uhr

Ort: Restaurant Schlossgarten, Schloßstraße 25, 34454 Bad Arolsen

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Bericht des Vorstandes und der Abteilungen
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Kostenlose Abgabe der Jahressichtmarken der Verbände
7. Wahlen
 - a.) 2. Vorsitzende/r
 - b.) Schriftführer/in
 - c.) Kassenprüfer/in
8. Änderung der Satzung und der Finanz- und Spesenordnung des BCA
 - a.) Antrag des Vorstandes auf Änderung
9. Anträge
10. Veranstaltungsplanung
11. Verschiedenes

Anträge bitte schriftlich oder per E-Mail an den 1. Vorsitzenden bis zum **20. März 2019** einreichen. Getränke werden zur Versammlung kostenlos gereicht.

Der Vorstand würde sich freuen, wenn möglichst viele Mitglieder oder Eltern an der Veranstaltung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Jens Knippschild



Mit SICHERHEIT Sport, Spaß und Spiel...

Konto-Nr.: 10 69 368 BLZ: 523 500 05 Sparkasse Waldeck-Frankenberg

IBAN: DE29523500050001069368 BIC: HELADEF1KOR

Mitgliedsverein im:



Anlage:

8 a.) Antrag des Vorstandes auf Änderung

Der Vorstand beantragt nachstehende Änderungen.

Die nachfolgende, synoptische Darstellung zeigt die Passagen aus der Satzung und Ordnung, die geändert bzw. ergänzt werden sollen.

Die einzelnen Änderungen sind in roter Schrift dargestellt.

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich zur Versammlung.

Satzung Stand 20.03.2015	Satzung „Neu“
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied c) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlich erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder d) sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat oder e) durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlich erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat oder c) durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).
§ 8 Mitgliedschaftsrechte 1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und an Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar. 2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. 3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zu,	§ 8 Mitgliedschaftsrechte 1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und an Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar. 2. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. 3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des

Mitgliedsverein im:

beim Vorstand Beschwerde einzulegen. 4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.	Vereins zu benutzen. 4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zu, beim Vorstand Beschwerde einzulegen. 5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
§ 9 Pflichten der Mitglieder 1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet 2. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, 3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen, 4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, 5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.	§ 9 Pflichten der Mitglieder 1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, b) die Beiträge pünktlich zu bezahlen, c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, d) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen. e) die Änderung seiner Adresse und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen
§ 11 Strafen 1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden: 2. Warnung 3. Verweis 4. Geldbußen bis zu 25,- Euro 5. Sperre	§ 11 Strafen 1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden: a) Warnung b) Verweis c) Geldbußen bis zu 25,- Euro d) Sperre
§ 14 Mitgliederversammlung 1. ... 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss: ... 3. ... 4. ...	§ 14 Mitgliederversammlung 1. ... 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss: ... 3. ... 4. ... 5. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Dojo und auf der Homepage des Vereins. Soweit dem Verein eine e-mail Adresse vorliegt, kann das Mitglied zusätzlich noch per e-mail informiert werden.

§ 15 Der Vorstand 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. Der Vorstand muss mindestens einmal im Quartal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. 6. ... 7. ...	§ 15 Der Vorstand 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. Der Vorstand muss soll mindestens einmal im Quartal, mindestens aber einmal im Ersten und Zweiten Halbjahr, zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. 6. ... 7. ...
Nicht vorhanden	§ 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte 1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliedsdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein. 2. Die in (1) genannten Daten sind mit Ausnahme von E-Mail-Adresse, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein Pflichtdaten; eine Person kann nur Mitglied wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig. 3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende. Sein Stellvertreter ist der Kassenwart. 4. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der E-Mail: datenschutz@bc-arolsen.de erreichbar. 5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zu Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des

Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

6. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogenen Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
7. Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogenen Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a) Hessischer Ju-Jutsu Verband
 - b) Hessischer Judo VerbandÜbermittelt werden auf Anforderung: Namen und Alter der Mitglieder sowie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Pässen und Lizenzen.
8. Im Zusammenhang mit seinen Satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung umfasst hierbei höchstens Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgaben im Verein – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
9. Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht / übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des Betroffenen Mitglieds.
10. Mitgliederlisten werden als Datei oder Listen an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B.

Mitgliedsverein im:

	Minderheitenrechte, Teilnehmerrechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgeben, vernichtet oder gelöscht werden. 11. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzliche, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen. 12. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskünfte über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden. 13. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. 14. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.
§ 20 Auflösung	§ 21 Auflösung

§ 21 Beschlussfassung 1. Diese Satzung ist in der geänderten Fassung auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 20.03.2015 beschlossen worden.	§ 22 Beschlussfassung 1. Diese Satzung ist in der geänderten Fassung auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 29.03.2019 beschlossen worden.
--	---

Finanzordnung Stand 20.03.2015	Finanzordnung „Neu“
§ 1 Beiträge 1. Die Beiträge werden zum Halbjahresanfang im Lastschriftverfahren eingezogen. Kinder und Jugendliche 9,00 € monatlich Erwachsene 12,00 € monatlich Alleinerziehende(Erw. + Kind)16,50 € monatlich Familie (ab 3 aktiven Mitgl.) 19,00 € monatlich Passive Mitgliedschaft 2,00 € monatlich Aufnahmegebühr 16,00 € einmalig Der Austritt kann zum Halbjahresende, mit sechswöchiger Frist, schriftlich erklärt werden. 2. Trainer, Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.	§ 1 Beiträge 1. Die Beiträge werden in der Mitte des Halbjahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Kinder und Jugendliche 9,00 € monatlich Erwachsene 12,00 € monatlich Alleinerziehende(Erw. + Kind)16,50 € monatlich Familie (ab 3 aktiven Mitgl.) 19,00 € monatlich Passive Mitgliedschaft 2,00 € monatlich Aufnahmegebühr 16,00 € einmalig Der Austritt bzw. die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft kann zum Halbjahresende, mit sechswöchiger Frist, schriftlich erklärt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand hiervon abweichen 2. Trainer, Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
§ 2 Pässe 1. Spätestens ein halbes Jahr nach Beitritt zum Verein muss ein Pass ausgestellt werden. 2. Jeder ist verpflichtet, sich im 1. Halbjahr eines Jahres mit einer aktuellen Jahressichtmarke zu versehen. Der Kassenführer muss hierfür an mind. drei vorher veröffentlichten Terminen zu verschiedenen Trainingszeiten zur Verfügung stehen.	§ 2 Pässe 1. Spätestens ein halbes Jahr nach Beitritt zum Verein muss ein Pass ausgestellt werden. 2. Jeder ist verpflichtet, sich im 1. Halbjahr eines Jahres mit einer aktuellen Jahressichtmarke zu versehen. Die Jahressichtmarken werden den Trainern hierzu zur Verfügung gestellt.

§ 3 Übungsleitervergütung - Die Übungsleitervergütung beträgt: 10,- Euro für eine Trainingseinheit von 90 Minuten 7,50 Euro für eine Trainingseinheit von 60 Minuten - Die Abrechnung erfolgt für quartalsweise. - Es werden nur real geleistete Übungsstunden bezahlt. Die Kontrolle erfolgt über die Eintragungen in den Kalender. Die Übungsleiter sind verpflichtet, die erhaltenen Gelder selbst zu versteuern. - Für Übungsleiter, die von außerhalb kommen, werden die Fahrtkosten nach §8 erstattet.	§ 3 Übungsleitervergütung - Die Übungsleitervergütung beträgt: - für eine Trainingseinheit von 90 Minuten 10,00 € - für Trainerassistenten, die den Trainer unterstützen, erhalten für eine Trainingseinheit von 90 Minuten 7,50 € - für zeitlich abweichende Trainingseinheiten erfolgt die Vergütung anteilig - in begründeten Einzelfällen kann der Vorstand hiervon abweichen - Die Abrechnung erfolgt für quartalsweise. - Es werden nur real geleistete Übungsstunden bezahlt. Die Kontrolle erfolgt über die Eintragungen in den ausliegenden Listen. Die Übungsleiter sind verpflichtet, die erhaltenen Gelder selbst zu versteuern. - Für Übungsleiter, die von außerhalb kommen, werden die Fahrtkosten nach §8 erstattet.
§ 5 Abrechnung Wettkampf - Die Meldung zu Wettkämpfen kann nur mit Zustimmung des Abteilungsleiters erfolgen. - Startgelder werden vollständig vom Verein bezahlt, Fahrtkosten werden nach §8 erstattet. - Über die Erstattung der Übernachtungskosten kann im Einzelfall der Vorstand entscheiden.	§ 5 Abrechnung Wettkampf - Die Meldung zu Wettkämpfen kann nur mit Zustimmung des Abteilungsleiters erfolgen. - Startgelder werden bis zu einem Betrag von 25,00 € pro Person und Wettkampf vom Verein bezahlt, Fahrtkosten werden nach §8 erstattet. - Über die Erstattung der Übernachtungskosten kann im Einzelfall der Vorstand entscheiden.
§ 6 Abrechnung Prüfungen - Die Prüfer werden nach den Vorgaben des zuständigen Dachverbandes bezahlt. - Die Fahrtkosten für die Prüfer werden nach §8 erstattet. - Die Prüfungsgebühr beträgt für jeden Prüfling 15,- Euro (inkl. Prüfungsmarke). Kinder, die an Zwischenprüfungen teilnehmen, zahlen keine Prüfungsgebühr.	§ 6 Abrechnung Prüfungen - Die Prüfer werden nach den Vorgaben des zuständigen Dachverbandes bezahlt. - Die Fahrtkosten für die Prüfer werden nach §8 erstattet. - Die Prüfungsgebühr für Vereinsprüfungen beträgt für jeden Prüfling 15,- Euro (inkl. Prüfungsmarke). Kinder, die an Zwischenprüfungen teilnehmen, zahlen keine Prüfungsgebühr. Für andere Prüfungen (z.B. Landes- oder Bundesprüfungen) gelten die Sätze der jeweiligen Verbände.

§ 7 Aus- und Weiterbildung 1. Der Verein übernimmt die Lehrgangsgebühren für die Ausbildungen zum Übungsleiter des Landessportbundes und der Fachverbände Judo und Ju-Jutsu. Der Vorstand beschließt, wer an einer solchen Ausbildung teilnehmen kann. 2. Gebühren für Lehrgänge, die der Lizenzverlängerung dienen, bezahlt ebenfalls der Verein. 3. Auch die Kosten für Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlich Aktiven (z.B. Seminare über Vereinsverwaltung, Ausbildung zum Organisationsleiter etc.) werden vom Verein erstattet. 4. Fahrtkosten, die unter 1., 2. und 3. anfallen, werden nach §8 erstattet, sofern sie nicht von anderer Stelle übernommen werden.	§ 7 Aus- und Weiterbildung 1. Der Verein übernimmt die Lehrgangsgebühren für die Ausbildungen zum Übungsleiter des Landessportbundes und der Fachverbände Judo und Ju-Jutsu. Der Vorstand beschließt, wer an einer solchen Ausbildung teilnehmen kann. 2. Gebühren für Lehrgänge, die der Lizenzverlängerung dienen, werden teilweise bzw. voll vom Verein auf Antrag bezahlt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. 3. Auch die Kosten für Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlich Aktiven (z.B. Seminare über Vereinsverwaltung, Ausbildung zum Organisationsleiter etc.) werden vom Verein auf Antrag teilweise oder voll erstattet. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. 4. Fahrtkosten, die unter 1., 2. und 3. anfallen, werden nach §8 erstattet, sofern sie nicht von anderer Stelle übernommen werden.
§ 8 Fahrtkosten 1. Fahrtkosten werden in folgender Höhe erstattet: a) an Übungsleiter und Trainer für geleistete Übungsstunden ab einer Fahrtstrecke von 25 Kilometer pauschal 7,50 Euro b) Auto: 0,25 Euro pro gefahrenem Kilometer c) Mietwagen: Mietgebühr und Benzin laut Beleg d) Bahn: laut Beleg e) Umwege, die nicht erforderlich sind, werden nicht bezahlt. Sofern die Möglichkeit besteht, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.	§ 8 Fahrtkosten 1. Fahrtkosten werden in folgender Höhe erstattet: a) an Übungsleiter und Trainer für geleistete Übungsstunden ab einer Fahrtstrecke von 25 Kilometer pauschal 7,50 Euro b) Auto: 0,25 Euro pro gefahrenem Kilometer c) Mietwagen: Mietgebühr und Benzin laut Beleg d) Bahn: laut Beleg e) Umwege, die nicht erforderlich sind, werden nicht bezahlt. Sofern die Möglichkeit besteht, sind Fahrgemeinschaften zu bilden. f) in begründeten Einzelfällen kann der Vorstand hiervon abweichen